Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/1 5Ob353/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1987

Norm

ZPO §528 Abs2 F5
ZPO §528 Abs2 I

Rechtssatz

Lehre und Rechtsprechung zu § 528 Abs 2 ZPO idF vor der ZVN 1983 haben übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Verhängung von Mutwillensstrafen im Rekursverfahren auf den Fall beschränkt werden sollte, daß ein Rekurs gegen den Beschluß eines Gerichtes zweiter Instanz dem allein zur Entscheidung hierüber berufenen OGH vorliegt, und daraus abgeleitet, daß wegen der Mutwilligkeit des Rekurses gegen einen Beschluß erster Instanz eine Mutwillensstrafe überhaupt nicht verhängt werden kann und überdies zur Verhängung einer solchen Strafe nur der OGH berufen ist. An dieser Rechtslage hat sich durch die ZVN 1983 nichts geändert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 353/87
  Entscheidungstext OGH 01.09.1987 5 Ob 353/87
  Veröff: JBl 1988,325 (kritisch Ballon)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0044438

Dokumentnummer

JJR_19870901_OGH0002_0050OB00353_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at